

Baseball Förderverein Regensburg Legionäre e.V.

Fassung 21.2.2018

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, den Namen "Baseball Förderverein Regensburg Legionäre" mit dem Zusatz "eingetragener Verein".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter der Nr. 1325 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des Baseball- und Softballsports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des als gemeinnützig anerkannten Regensburg Legionäre e.V. und durch die Abhaltung von Übungsstunden und Spielen.
Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Werbung von Mitgliedern und Sponsoren, Spendensammlungen und weitere zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Maßnahmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes- Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes- Sportverband vermittelt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem/der Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
Mitglieder, deren Beitrag nicht eingezogen werden konnte und auch vom Mitglied bis 31.12. des Beitragsjahres nicht bezahlt wurde, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person endet die Mitgliedschaft.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sollen im Januar eines Jahres im voraus geleistet werden. Die festgesetzten Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 5 Organe

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, der/die gleichzeitig die Aufgabe eines/r Schriftführers/in übernimmt.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die
3. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 7 erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Der Ausschuss kann Berater zuziehen.
2. Der erweiterte Vorstand bestimmt die Art und Höhe der Zuwendungen.
3. Seine Entscheidungen trifft er in Beschlussform, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden.
4. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der erweiterten Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
5. Über die Verhandlungen und ihre Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist ferner innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Zeitpunkts, des Tagungsortes und der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Anträge müssen mindestens fünf Tage vor der Sitzung eingereicht werden und sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
3. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig sind.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - c) Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes, sowie des

- Prüfungsberichtes der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Revisoren
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Behandlung von Anträgen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Wahl der Beisitzer

8. In der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen sind zwei Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung durchzuführen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens Zweidrittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den Regensburg Legionäre e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht, Registergericht Regensburg, in Kraft. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 19. Juni 1994 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 26.01.2007 neu gefasst, in der Mitgliederversammlung am 23.01.2010 geändert. Diese Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.02.2018 geändert und beschlossen.